

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

SRB 141.1

vom 7. Juni 2013

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Verfahren an Gemeindeversammlungen	4
1.1 Gemeinsame Bestimmungen	4
Art. 1 Einberufung der Versammlung	4
Art. 2 Traktanden	4
Art. 3 Erheblichkeitserklärung von Anträgen	4
Art. 4 Versammlungsleitung	4
Art. 5 Nicht geregelte Verfahrensfragen	5
Art. 6 Rügepflicht	5
Art. 7 Eröffnung der Versammlung	5
Art. 8 Öffentlichkeit; Medien	5
Art. 9 Eintreten	5
Art. 10 Beratung	6
Art. 11 Ordnungsanträge	6
Art. 12 Schluss der Beratung	6
1.2 Abstimmungsverfahren	6
Art. 13 Grundsatz	6
Art. 14 Vorbereitung der Abstimmung	6
Art. 15 Verfahren	6
Art. 16 Bereinigung	7
Art. 17 Form der Abstimmung; Stichentscheid	7
Art. 18 Wahlen	7
1.3 Protokoll	7
Art. 19 Protokollführungspflicht	7
Art. 20 Inhalt	7
Art. 21 Öffentlichkeit; Genehmigung	8
II. Urnengemeinde	8
2.1 Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 22 Urnengeschäfte	8
Art. 23 Stimm- und Wahlausschuss	8
Art. 24 Stimm- und Wahllokal	8
Art. 25 Anordnung von Wahlen	8
Art. 26 Zustellung des Wahlmaterials	9
Art. 27 Stimmabgabe	9
2.2 Wahlvorschläge/Listen	9
Art. 28 Einreichung der Wahlvorschläge	9
Art. 29 Anforderungen	9
Art. 30 Vertretung der Unterzeichnenden	9
Art. 31 Vorgeschlagene	10
Art. 32 Wählbarkeit	10
Art. 33 Prüfung	10
Art. 34 Änderungen, Bereinigungen	10
Art. 35 Listen; Ordnungsnummern	10
Art. 36 Publikation	10
2.3 Wahlzettel	11
Art. 37 Wahlrechtsausübung	11
Art. 38 Amtliche Wahlzettel	11
Art. 39 Ausseramtliche Wahlzettel	11
2.4 Ermittlung der Ergebnisse	11
Art. 40 Feststellung der Gültigkeit	11
Art. 41 Verfahren bei Ungültigkeit	11
Art. 42 Vorbehalt kantonaler Vorschriften	12
Art. 43 Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	12
2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	12
Art. 44 Anwendungsbereich	12

Art. 45 Wahl Gemeindepräsidium; a. Vorgeschlagene.....	12
Art. 46 Wahl Gemeindepräsidium; b. Erster Wahlgang	12
Art. 47 Wahl Gemeindepräsidium; c. Zweiter Wahlgang	12
Art. 48 Wahl Gemeindepräsidium; d. Ersatzwahl.....	13
Art. 49 Wahl Gemeindepräsidium; Stille Wahl	13
2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen).....	13
Art. 50 Anwendungsbereich.....	13
Art. 51 Listenverbindungen	13
Art. 52 Stille Wahl.....	13
Art. 53 Ermittlung der Ergebnisse	13
Art. 54 Zusatzstimmen; leere Stimmen	14
Art. 55 Verteilungszahl.....	14
Art. 56 Sitz- bzw. Mandatsverteilung.....	14
Art. 57 Verteilung Restmandate	14
Art. 58 Verteilung in Listenverbindungen	14
Art. 59 Gleiche Quotienten; Losentscheid	14
Art. 60 Gewählte; Ersatzkandidatinnen und Kandidaten	14
Art. 61 Ergänzungswahlen.....	15
III. Wahlen durch Behörden	15
Art. 62 Wahlen des Gemeinderates	15
Art. 63 Verfahren	15
Art. 64 Wahlart	15
Art. 65 Amtsdauer	15
Art. 66 Restamtsdauer	16
IV. Schlussbestimmungen	16
Art. 67 Rechtspflege.....	16
Art. 68 Strafbestimmungen	16
Art. 69 Inkrafttreten	16
Art. 70 Übergangsbestimmung	16
Genehmigungsvermerk	17
Auflagezeugnis	17
Genehmigung	17

7. Juni 2013

Reglement über Abstimmungen und Wahlen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen erlassen das folgende Reglement über Abstimmungen und Wahlen der Gemeinde Bönigen:

I. Verfahren an Gemeindeversammlungen

1.1 Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 1

Einberufung der
Versammlung

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung insbesondere ein:

- a* im ersten Halbjahr, um die Gemeinderechnung zu beschliessen;
- b* im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag und die Steueranlage zu beschliessen;
- c* zu weiteren Versammlungen, wenn es die Geschäfte erfordern..

² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.

³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Artikel 2

Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Artikel 3

Erheblicherklärung
von Anträgen

¹ Unter dem Traktandum «Verschiedenes» kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Versammlungsleitung unterbreitet den entsprechenden Antrag den anwesenden Stimmberechtigten.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Artikel 4

Versammlungsleitung

¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Versammlungsleitung entscheidet über allfällige Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.

- ³ Die Versammlungsleitung
- a* eröffnet die Versammlung (Art. 7),
 - b* erteilt das Wort,
 - c* klärt bei unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt,
 - d* entzieht nach zweimaliger erfolgloser Ermahnung das Wort, wenn sich eine Person weitschweifig oder unsachlich äussert.
- ⁴ Die Versammlungsleitung kann die Verhandlungen bei ernstlichen Störungen unterbrechen oder die Versammlung aufheben, wenn eine reibungslose Abwicklung auch nach der Unterbrechung nicht möglich ist.

Artikel 5

Nicht geregelte Verfahrensfragen

Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

Artikel 6

Rügepflicht

- ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Versammlungsleitung sofort darauf hinzuweisen.
- ² Unterlässt sie die sofortige Beanstandung, obwohl es ihr nach den Umständen hätte zugemutet werden können, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

Artikel 7

Eröffnung der Versammlung

- Die Versammlungsleitung eröffnet die Versammlung und
- a* fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
 - b* sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
 - c* veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
 - d* lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellen,
 - e* gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Artikel 8

Öffentlichkeit; Medien

- ¹ Die Gemeindeversammlungen sind öffentlich.
- ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. Vorbehalten bleiben Beschränkungen der Berichterstattung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und über den Datenschutz.
- ³ Die Versammlung entscheidet über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragung.
- ⁴ Jede der anwesenden stimmberechtigten Personen kann verlangen, dass ihre Äusserungen nicht aufgezeichnet und nicht übertragen werden.

Artikel 9

Eintreten

- ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.
- ² Beschliesst sie nicht anders, behandelt sie die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste.

Artikel 10

Beratung

¹ Die Stimmberechtigten können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen. Die Anträge werden der Reihe nach im Protokoll festgehalten.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Anzahl Äusserungen beschränken.

Artikel 11

Ordnungsanträge

¹ Jede stimmberechtigte Person kann Ordnungsanträge stellen und damit insbesondere beantragen,

- a* die Beratung zu schliessen,
- b* ein Geschäft auf eine nächste Versammlung zu verschieben,
- c* die Behandlung eines Geschäftes vorzuziehen,
- d* die Versammlung zu unterbrechen,
- e* die Versammlung abzubrechen.

² Die Versammlungsleitung lässt über einen solchen Antrag unverzüglich abstimmen.

Artikel 12

Schluss der Beratung

¹ Die Versammlungsleitung erklärt die Beratung als geschlossen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

² Stimmt die Versammlung einem Antrag auf Schliessung der Beratungen (Art. 11 Abs. 1 lit. a) zu, dürfen sich zum Geschäft einzig noch äussern

- a* die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- b* die Referentinnen oder Referenten der vorberatenden Behörden,
- c* bei Initiativen die Initiantinnen oder Initianten.

1.2 Abstimmungsverfahren**Artikel 13**

Grundsatz

Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

Artikel 14

Vorbereitung der Abstimmung

Die Versammlungsleitung erläutert das Abstimmungsverfahren und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.

Artikel 15

Verfahren

Die Versammlungsleitung

- a* kann die Versammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- b* erklärt rechtswidrige oder vom Traktandum nicht erfasste Anträge für ungültig,
- c* lässt zunächst über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- d* fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und lässt für jede Gruppe den obsiegenden Antrag ermitteln,
- e* stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Bereinigung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, fragt die Versammlungsleitung: «Wer ist für Antrag A?» und «Wer ist für Antrag B?». Derjenige Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Bei Vorliegen von drei oder mehr Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt die Versammlungsleitung so lange zwei Anträge einander gegenüber und lässt darüber abstimmen, bis der Gruppensieger feststeht.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, sodann den Sieger dem drittletzten gegenüber usw.</p> <p>⁴ Der am Schluss obsiegende Antrag wird schliesslich dem Antrag des Gemeinderates oder gegebenenfalls der Initiative gegenüber gestellt.</p>
Form der Abstimmung; Stichentscheid	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung.</p> <p>² Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Wahlen	<p>Artikel 18</p> <p>Für Wahlen an Gemeindeversammlungen gelten die Artikel 44 - 49 dieses Reglements sinngemäss.</p>
<p>1.3 Protokoll</p>	
Protokollführungspflicht	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollierung der Verhandlungen an der Gemeindeversammlung.</p>
Inhalt	<p>Artikel 20</p> <p>Das Protokoll der Gemeindeversammlung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> den Ort, das Datum und die Dauer der Gemeindeversammlung,<i>b</i> die Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der protokollführenden Person,<i>c</i> die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,<i>d</i> die Reihenfolge der Traktanden,<i>e</i> die Anträge,<i>f</i> das angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,<i>g</i> die Beschlüsse und Wahlergebnisse,<i>h</i> die allfälligen Rügen nach Artikel 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),<i>i</i> die Zusammenfassung der Beratungen,<i>j</i> die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

Öffentlichkeit; Genehmigung	Artikel 21
	¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 20 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.
	² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
	³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
	⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

II. Urnengemeinde

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte	Artikel 22
	¹ Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung.
	² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
	<i>a</i> im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
	<i>b</i> im Verhältniswahlverfahren die sechs übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

Stimm- und Wahlausschuss	Artikel 23
	Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben der Wahl- und Abstimmungskommission sind in der Gemeindeordnung geregelt.

Stimm- und Wahllokale	Artikel 24
	¹ Der Gemeinderat bezeichnet die Stimm- und Wahllokale und bestimmt die Öffnung im Rahmen der übergeordneten Vorschriften. Er sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemässe Bekanntmachung der Standorte und Öffnungszeiten der Stimm- und Wahllokale.
	² Politische Parteien, Organisationen und Personen dürfen vor den Stimm- und Wahllokalen oder, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten, im Vorraum vor den Stimm- und Wahllokalen
	<i>a</i> Wahlmaterial auflegen und auf Verlangen ausseramtliche Wahlzettel abgeben, <i>b</i> Unterschriften für Referenden, Initiativen und Petitionen sammeln.
	³ Die Stimmenden oder Wählenden dürfen durch allfällige Aktivitäten vor den Stimm- und Wahllokalen weder belästigt noch beeinflusst werden.
	⁴ In den Stimm- und Wahllokalen sind solche Aktivitäten untersagt.

Anordnung von Wahlen	Artikel 25
	¹ Der Gemeinderat ordnet die Wahlen an, indem er Art, Zeitpunkt und Ort sowie allfällige zweite Wahlgänge spätestens 12 Wochen vor dem Wahlgang im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
	² Wahlen finden an den Wochenenden statt. Als Wahltag gilt der jeweilige Sonntag.

³ Bei der Festlegung des Wahltermins achtet der Gemeinderat darauf, dass möglichst viele Stimmberechtigte an der Wahl teilnehmen können und dass der Wahltermin nach Möglichkeit mit eidgenössischen oder kantonalen Wahlen und Abstimmungen zusammenfällt.

Artikel 26

Zustellung des Wahlmaterials

¹ Jeder wahlberechtigten Person ist spätestens 10 Tage vor dem Wahltag der persönliche Wahlausweis und das amtliche Wahlmaterial zuzustellen.

² Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens 5 Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

³ Wahlberechtigte, welche keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können bis 2 Tage vor dem Wahltag bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen.

Artikel 27

Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung entweder an der Urne oder brieflich ab.

2.2 Wahlvorschläge/Listen

Artikel 28

Einreichung der Wahlvorschläge

¹ Wahlvorschläge (bei Verhältniswahlen die Listen) sind bis spätestens 12.00 Uhr des 55. Tages vor dem Wahltag bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.

² Die fristgemässe Einreichung der Wahlvorschläge und Listen wird amtlich bescheinigt.

Artikel 29

Anforderungen

¹ Wahlvorschläge und Listen dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu besetzen sind.

² Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss eine deutliche Bezeichnung seiner oder ihrer Herkunft (Partei, Verein, Gruppierung und dergleichen) enthalten und sich von anderen Vorschlägen und Listen hinreichend unterscheiden.

³ Jeder Wahlvorschlag und jede Liste muss von mindestens zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen handschriftlich unterzeichnet sein. Die gleiche Person kann für die Wahl derselben Behörde oder desselben Amtes nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Unterzeichnet die gleiche Person zwei Wahlvorschläge, so gilt diejenige Unterschrift, welche sich auf der Liste befindet, die zuerst eingereicht wird.

⁴ Nach der Einreichung kann die Unterschrift unter einen Wahlvorschlag oder unter eine Liste nicht mehr zurückgezogen werden.

Artikel 30

Vertretung der Unterzeichnenden

¹ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags oder einer Liste haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen.

² Fehlt die ausdrückliche Bezeichnung einer zur Vertretung berechtigten Person gilt die erstunterzeichnende Person, bei ihrer Verhinderung die zweitunterzeichnende Person des Wahlvorschlags oder der Liste als bevollmächtigte Vertretung der Unterzeichnenden. Sie ist namentlich befugt, rechtsverbindliche Erklärungen zur Bereinigung des Wahlvorschlages abzugeben.

Artikel 31

Vorgeschlagene

¹ Die vorgeschlagenen Personen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse zu kennzeichnen.

² Keine der vorgeschlagenen Personen darf für dieselbe Behörde oder dasselbe Amt auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt werden.

³ Ist eine vorgeschlagene Person entgegen Absatz 2 trotzdem auf mehr als einem Wahlvorschlag oder auf mehr als einer Liste aufgeführt, hat sie sich für einen einzigen Vorschlag oder eine einzige Liste zu entscheiden und wird auf den übrigen gestrichen. Gibt sie keine Erklärung ab, wird sie von Amtes wegen auf allen Vorschlägen oder Listen gestrichen.

Artikel 32

Wählbarkeit

Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt werden, deren Namen gemäss Artikel 31 auf einem gültigen Wahlvorschlag oder auf einer gültigen Liste aufgeführt sind.

Artikel 33

Prüfung

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft bei der Einreichung jeden Wahlvorschlag und jede Liste und macht die Unterzeichnenden oder ihre Vertretung auf allfällige Mängel aufmerksam.

² Im Streitfall, namentlich bei Nichtanerkennen der gerügten Mängel, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 34

Änderungen, Bereinigungen

Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel der Wahlvorschläge und Listen können bis spätestens 12.00 Uhr des 44. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.

Artikel 35

Listen; Ordnungsnummern

Die bereinigten Wahlvorschläge für Verhältniswahlen werden als Listen bezeichnet. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin versieht sie in der Reihenfolge ihres Einganges mit einer Ordnungsnummer.

Artikel 36

Publikation

¹ Die gültigen Wahlvorschläge und Listen sind spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

² Vorbehalten bleiben Ersatzwahlen gestützt auf Artikel 48 dieses Reglements.

2.3 Wahlzettel

Artikel 37

Wahlrechtsausübung Für die Ausübung des Wahlrechts können amtliche oder ausseramtliche Wahlzettel verwendet werden.

Artikel 38

Amtliche Wahlzettel ¹ Der Gemeinderat veranlasst den Druck von amtlichen Wahlzetteln ohne vorgedruckte Namen von Kandidierenden.

² Amtliche Wahlzettel enthalten:

- a* die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b* so viele leere, fortlaufend nummerierte Linien, als Sitze zu besetzen sind,
- c* bei Verhältniswahlen eine Linie für die Bezeichnung der Liste.

Artikel 39

Ausseramtliche Wahlzettel ¹ Parteien, Gruppierungen und Personen, welche an den Wahlen teilnehmen, können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. Die Kosten für den gemeinsamen Versand von ausseramtlichen Wahlzetteln trägt die Gemeinde.

² Ausseramtliche Wahlzettel enthalten:

- a* die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl,
- b* Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse der Kandidierenden gemäss den eingereichten gültigen Wahlvorschlägen und Listen,
- c* bei Verhältniswahlen die Bezeichnung und Nummer der Liste sowie den Hinweis auf allfällige Listenverbindungen.

³ Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich äusserlich weder in der Farbe, Grösse und Form noch in sonst einer Weise von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.

⁴ Ausseramtliche Wahlzettel, welche den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprechen oder Kandidierende verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

2.4 Ermittlung der Ergebnisse

Artikel 40

Feststellung der Gültigkeit ¹ Nach der Schliessung der Urnen prüft die Wahl- und Abstimmungskommission zunächst die Gültigkeit der Wahl, indem die eingelangten Ausweiskarten gezählt und die Zahl der Wahlzettel ermittelt werden.

² Ist die Zahl der abgestempelten Wahlzettel nicht grösser als die Anzahl eingelangter Ausweiskarten, stellt die Wahl- und Abstimmungskommission die Gültigkeit des Wahlganges fest und ermittelt anschliessend das Ergebnis der Wahl.

³ Übersteigt die Zahl der abgestempelten Wahlzettel diejenige der eingelangten Ausweiskarten, ist der Wahlgang ungültig.

Artikel 41

Verfahren bei Ungültigkeit ¹ Die Wahl- und Abstimmungskommission hält die Ungültigkeit des Wahlganges im Wahlprotokoll fest und legt die Ausweiskarten und Wahlzettel unter Siegel.

² Das Wahlprotokoll wird dem Gemeinderat übermittelt; dieser ordnet einen neuen Wahlgang an.

Vorbehalt kantonaler Vorschriften	Artikel 42 Im Übrigen, insbesondere in Bezug auf das Ausfüllen und Korrigieren der Wahlzettel, das Führen der Wahlprotokolle sowie die Aufbewahrung des Wahlmaterials gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.
Publikation und Eröffnung der Wahlergebnisse	Artikel 43 <p>¹ Die Wahlergebnisse, inklusive der Ergebnisse von stillen Wahlen, sind in der nächsten Ausgabe des amtlichen Anzeigers zu publizieren.</p> <p>² Nach Ablauf der Beschwerdefrist ist den Gewählten eine entsprechende Wahlbestätigung zuzustellen.</p>
2.5 Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlen)	
Anwendungsbereich	Artikel 44 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.
I. Wahl Gemeindepräsidium; a Vorgeschlagene	Artikel 45 <p>¹ Kandidierende für das Gemeindepräsidium können gleichzeitig als Mitglied des Gemeinderates auf der Liste ihrer Partei oder Gruppierung kandidieren.</p>
b Erster Wahlgang	Artikel 46 <p>¹ Von den in Artikel 44 genannten sind diejenigen gültig vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang gewählt, die das absolute Mehr der Stimmen erreichen.</p> <p>² Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>³ Erreichen zu viele Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr, so sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben.</p> <p>⁴ Kandidiert nur eine Person für die Wahl, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p>
c Zweiter Wahlgang	Artikel 47 <p>¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Kandidatinnen oder Kandidaten das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (relatives Mehr).</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>

d Ersatzwahl	<p>Artikel 48</p> <p>¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident während der Amtsdauer aus dem Amt aus, wird sodann im Mehrheitswahlverfahren eine Ersatzwahl angeordnet.</p> <p>² Für das Einreichen der Wahlvorschläge gelten die Artikel 28 ff., wobei die Frist zur Einreichung 10 Tage nach der Publikation der Ersatzwahl beträgt. Änderungen und die Beseitigung allfälliger Mängel können bis spätestens 12.00 Uhr des 15. Tages vor dem Wahltag vorgenommen werden.</p> <p>³ Die Ersatzwahl an der Urne findet innert 5 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist statt.</p> <p>⁴ Für die Ersatzwahl gilt das relative Mehr.</p> <p>⁵ Wird nur eine kandidierende Person zur Ersatzwahl vorgeschlagen, wird sie vom Gemeinderat als gewählt erklärt.</p>
--------------	--

III. Stille Wahl	<p>Artikel 49</p> <p>Werden nicht mehr Kandidierende vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, werden diese vom Gemeinderat ohne Durchführung eines Wahlgangs als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.</p>
------------------	---

2.6 Verhältniswahlverfahren (Proporzahlen)

Anwendungsbereich	<p>Artikel 50</p> <p>Im Verhältniswahlverfahren werden durch die Stimmberechtigten an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.</p>
-------------------	---

Listenverbindungen	<p>Artikel 51</p> <p>Listenverbindungen sind gestattet. Zwei oder mehr Listen können als miteinander verbunden erklärt werden (Listenverbindung). Die Listenverbindung ist auf den verbundenen Listen zu bezeichnen.</p>
--------------------	---

Stille Wahl	<p>Artikel 52</p> <p>Entspricht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidierenden der Anzahl zu vergebender Sitze, erklärt der Gemeinderat alle Kandidierenden ohne Wahlen als gewählt.</p>
-------------	---

Ermittlung der Ergebnisse	<p>Artikel 53</p> <p>Nach der Schliessung der Urnen und der Durchführung des Verfahrens nach den Artikeln 40 und 41 sowie der Ausscheidung der ungültigen Wahlzettel werden ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmzahl jedes einzelnen Kandidierenden,- die Zusatzstimmen jeder Liste,- die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmzahl),- die Summe aller Parteistimmzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen),- die leeren Stimmen.
---------------------------	---

Zusatzstimmen; leere Stimmen	Artikel 54 <p>¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, gelten die nicht ausgefüllten Linien als Zusatzstimmen für diejenige Liste, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt.</p> <p>² Fehlt eine solche Bezeichnung oder trägt der Wahlzettel mehrere Bezeichnungen, zählen die nicht ausgefüllten Linien nicht; sie werden als leere Stimmen gezählt.</p> <p>³ Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, fallen ausser Betracht. Die auf sie entfallenen Stimmen werden jedoch als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt.</p>
Verteilungszahl	Artikel 55 <p>Die Summe aller Parteistimmenzahlen wird durch die um Eins vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze oder Mandate geteilt. Das Ergebnis dieser Teilung, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ist die Verteilungszahl.</p>
Sitz- bzw. Mandatsverteilung	Artikel 56 <p>Die Parteistimmenzahl einer Liste wird geteilt durch die Verteilungszahl. Die bei dieser Teilung resultierenden ganzen Zahlen geben an, wie viele Sitze oder Mandate jeder Liste zufallen.</p>
Verteilung Restmandate	Artikel 57 <p>¹ Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um Eins vermehrte Zahl der schon zugewiesenen Sitze geteilt und der erste der noch zu vergebenden Sitze derjenigen Liste zugewiesen, die bei dieser Teilung den grössten Quotienten aufweist.</p> <p>² In diese zweite Verteilung sind auch solche Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung leer ausgegangen sind.</p> <p>³ Dieses Verfahren wird wiederholt bis alle Mandate vergeben sind.</p>
Verteilung in Listenverbindungen	Artikel 58 <p>¹ Sind Listen miteinander verbunden, wird vorerst die Gesamtzahl der auf sie gefallenen Parteistimmen festgestellt. Diese Gruppe wird bei der Zuweisung der Sitze zunächst als eine einzige Liste behandelt.</p> <p>² Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze gemäss Artikel 56 bis 58 verteilt.</p>
Gleiche Quotienten; Losentscheid	Artikel 59 <p>Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält diejenige Liste den Sitz oder das Mandat zugewiesen, die bei der Teilung durch die Verteilungszahl den grössten Rest auswies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los.</p>
Gewählte; Ersatzkandidatinnen und Ersatzkandidaten	Artikel 60 <p>¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Sitz- bzw. Mandatsverteilung diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>

² Die nicht gewählten Kandidierenden jeder Liste sind Ersatzkandidatinnen oder Ersatzkandidaten. Sie rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste, und zwar in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Artikel 61

Ergänzungswahlen

¹ Werden einer Liste bei der Sitzverteilung mehr Sitze oder Mandate zugewiesen, als sie Kandidierende aufgestellt hat, oder werden im Laufe einer Amtsdauer alle Ersatzkandidatinnen und -kandidaten einer Liste aufgebraucht, findet eine Ergänzungswahl statt.

² Es hat zunächst nur diejenige Partei oder Wählergruppe das Recht zur Einreichung von Vorschlägen, deren Liste keine Namen mehr aufweist. Macht sie von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, steht es allen übrigen Parteien und Wählergruppen zu. Die Voraussetzungen für stille Ersatzwahlen gelten sinngemäss.

³ Erreicht die Gesamtzahl aller gültig vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Mandate nicht, erklärt der Gemeinderat zunächst alle vorgeschlagenen Kandidierenden als gewählt und ordnet für die noch nicht besetzten Sitze oder Mandate eine Ergänzungswahl nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften an.

III. Wahlen durch Behörden

Artikel 62

Wahlen des Gemeinderates

¹ Gestützt auf Artikel 45 der Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

a die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten,

b die Delegierten der Gemeinde

c Die Mitglieder der ständigen Kommissionen; die Wahl erfolgt unter Berücksichtigung von Artikel 50 der Gemeindeordnung

d die Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen des Gemeinderats.

Artikel 63

Verfahren

¹ Die Parteien und Gruppierungen unterbreiten dem Gemeinderat ihre Wahlvorschläge auf den durch den Gemeinderat festgelegten Termin.

² Der Gemeinderat kann für den nämlichen Sitzanspruch einer Partei oder Gruppierung mehrere Vorschläge verlangen.

³ Falls eine Partei der Forderung nach weiteren Vorschlägen nicht nachkommt, kann der Gemeinderat anderen Kandidatinnen und Kandidaten zu Lasten der säumigen Partei den Vorzug geben.

Artikel 64

Wahlart

¹ Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze zu vergeben sind, wird die Wahl offen durchgeführt.

² Gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmen erhält.

Artikel 65

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 62 genannten Behörden entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Artikel 66

Restamtsdauer Bei vorzeitigem Rücktritt erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 67**

Rechtspflege ¹ Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach kantonalem Recht.
² Ein gemeindeinternes Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

Artikel 68

Strafbestimmungen ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.– bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.
² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Artikel 69

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Reglement über Abstimmungen und Wahlen tritt nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2014 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen der Gemeinde, insbesondere das Reglement über Abstimmungen und Wahlen vom 1. Juni 2001, aufgehoben.

Artikel 70

Übergangsbestimmung Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2014 bis 2017 erfolgen im Herbst 2013 nach diesem Reglement.

Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bönigen haben dem Reglement über Abstimmungen und Wahlen an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 zugestimmt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Bönigen

Herbert Seiler
Präsident

Stefan Frauchiger
Sekretär

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement über Abstimmungen und Wahlen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Bönigen aufgelegt worden ist. Die Auflage ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 2. Mai 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdefrist bekannt gemacht worden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

11. Juli 2013

Stefan Frauchiger
Gemeindeschreiber

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 22. Juli 2013

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht